

Zehnte Ordnung
zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- X. Beitragsordnungsänderungsordnung (BOÄO X) -
Vom 8. Juli 2001

Aufgrund § 79 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) und § 38 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 11. November 1999 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 29. Jahrgang, Nr. 20) hat das Studierendenparlament folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. März 1996 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 26. Jahrgang, Nr. 6), zuletzt geändert durch die IX. Beitragsordnungsänderungsordnung vom 8. November 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 30. Jahrgang, Nr. 20) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag in Höhe von 73,50 Euro ist für folgende Zwecke bestimm:

1. Für die studentische Selbstverwaltung	6,80 Euro
2. Für studentische Sozialeinrichtungen	0,46 Euro
3. Für den Hilfsfonds zur Unterstützung in Not geratener Studierender	0,40 Euro
4. Für einen Mobilitätsbeitrag (Semester-Ticket)	63,66 Euro
5. Für ein Sonderkonto zur Erstattung des Mobilitätsbeitrages	0,15 Euro
6. Für die Zuweisungen an die Fachschaften	1,75 Euro
7. Für den Studierendensport	0,28 Euro“

2. § 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Für Studierende, die sich zum Wintersemester einschreiben, wird zusätzlich ein anteiliger Mobilitätsbeitrag von 10,23 Euro für die Zeit vom 1. bis 30. September eines jeden Jahres erhoben.“

3. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Studierende, die sich zum Sommersemester einschreiben, wird zusätzlich ein anteiliger Mobilitätsbeitrag von 20,45 Euro für die Zeit vom 1. Februar bis 31. März eines jeden Jahres erhoben.“

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt die Änderung nach Artikel I Nr. 3 am 1. Februar 2002 in Kraft.

(3) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn) - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

(3) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird ermächtigt, die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung dieser Änderungsordnung neu bekanntzugeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des 23. Bonner Studierendenparlaments vom 28. Juni 2001 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 5. Juli 2001.

Bonn, den 8. Juli 2001

Sonja Brachmann
Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn